

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands  
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,  
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths  
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

**Basel, 1725**

Auszug einiger Articklen auß der im Jahr 1717. den 13. Septembris [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

## Auszug einiger Articklen auß der im Jahr 1717. den 13. Septembris vorgeschriebenen Ehegerichts = Ordnung.

ART. I. §. 1. Die under keiner Eltern/ Groß-Eltern noch Vög-  
ten Gewalt stehen/ sollen ihr Ehe-Versprechen in Gegenwart zweyer un-  
partheyischer ehlicher Mannspersonen mit deutlichen Worten thun.

§. 2. Dahero die in Winckeln oder vor verwerfflichen Zeugen  
gethane versprochen nichts gelten sollen/ wann schon durch Schrifften/  
Ehepfänder oder andere weg ein Theil/ daß ein Ehe-Versprechen vor-  
gegangen/ beweisen wolte.

§. 3. Daseru aber zu einem heimlich gethanen Ehe-Versprechen die  
fleischliche Vermischung bereits gekommen/ und die geschwächte Person  
guten Leumdens/ auch der Mannsperson an Alter oder sonsten nicht  
gar ungleich wäre/ anbey zu dem Beytschlaff nicht selbstn leichtfertiger  
weiß Anlaß gegeben hätte/ kan das Ehe-Versprechen/ wann es durch  
Schrifften oder auff andere weiß bewiesen wird/ für gültig erkant werden.

ART. II. §. 1. Die ihre Eltern oder Groß-Eltern noch haben/ sollen  
ohne derselben Wissen und Willen sich in kein Ehe-Versprechen einlassen.

§. 2. Wann aber wider diese Verordnung junge Leute handleten/  
so fern ein Knab under zwanzig und ein Tochter under achtzehn Jahren  
wäre/ soll ein solche ohne der Eltern oder Groß-Eltern Willen zugesagte  
Ehe gar nichts gelten/ wann schon bey dem Versprechen Zeugen gewesen/  
auch der Beytschlaff oder gar die Einsegnung erfolget wäre; nichts desto  
weniger sollen diejenige/ welche zu dergleichen Verlobnussen geholffen/  
härtiglich gestrafft werden.

§. 3. Wären aber junge Leut/ die sich ohne der Eltern oder Groß-El-  
tern Willen verlobet/ ein Knab über 20. und ein Tochter über 18. Jahr  
alt/ kan die zugesagte Ehe bestehen/ doch ist den Eltern oder Groß-Eltern  
erlaubt wider solche ungehorsame Kinder die Enterbung vorzunehmen.

§. 4. So fern aber alsdann ein Kind/ um seiner Eltern oder Groß-  
Eltern Gunst wieder zu erwerben/ selbstn von einem wider ihren Willen  
gethanen Ehe-Versprechen abstehen wolte/ ist ihme/ wann der Beytschlaff  
oder die Einsegnung noch nicht erfolget wäre/ solches zu thun vergönnet.

ART. IV. §. 2. Die keine Eltern noch Groß-Eltern haben/ doch  
noch under ihren Vögten stehen/ sollen ohnederen Einstimmung nicht zur  
Ehe schreiten/ wann auch ein Knab under zwanzig oder ein Tochter under  
achtzehn Jahren solches thäte/ können die Ehe-Richtere dergleichen Verlob-  
nussen je nach Gestalt der Sachen zu kräftten oder unkräftten erkennen.

ART. VII. §. 1. Ehe-Verlobnussen sollen allein zwischen Personen/  
welche mannbare/ eine Haushaltung zu führen geschickt und bey gesun-  
der Vernunft seyen/ geschehen.

§. 2. Damit auch jeder wissen möge/ in was Grad der Verwand-  
schaft die Berehelichung könne vorgehen/ so sind zum voraus die im 18.  
und 20sten Capitel des dritten Buch Mosiss verbottene und andere densel-  
ben gleichgeltende Grad auff das schärfste verbotten/ und sind die verbotte-  
ne Grad beyde Mann- und Weiblichen Geschlechts folgende: Der

Der Knab oder Wittling soll wegen naher Blutsfreundschaft nicht zur Ehe haben;

Seine Mutter / Groß-Mutter / u. s. f.

Seine Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.

Seine Schwester von Vatter und Mutter zugleich.

Seine Schwester von Vatter oder Mutter allein.

Seines Vatters / Groß-Vatters / und so fortan / Schwester.

Seiner Mutter / Groß-Mutter / und so fortan / Schwester.

Seines Bruders oder Schwester Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Blutsfreundschaft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Ihren Vatter / Groß-Vatter / u. s. f.

Ihren Sohn / Sohns - oder Tochter-Sohn / u. s. f.

Ihren Bruder von Vatter und Mutter.

Ihren Bruder von einem Theil allein.

Ihres Vatters / Groß-Vatters / u. s. f. Bruder.

Ihrer Mutter / Groß-Mutter / u. s. f. Bruder.

Ihres Bruders oder Schwester Sohn / Groß-Sohn / u. s. f.

Wegen Schwägerschaft soll der Knab oder Wittling nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Seines Weibs Mutter / d. i. seine Schwieger / Großschwieger / u. s. f.  
Ein gleiches soll gelten / von der Braut Mutter.

Seines Vatters Weib / d. i. seine Stieff-Mutter (so auch von des Vatters Braut soll verstanden werden.)

Seines Weibs Bruder oder Schwester Tochter / Großtochter / u. s. f.

Seine Stieff-Tochter / Stieff-Groß-Tochter / u. s. f.

Seines Bruders Weib.

Seines Vatters u. s. f. Bruders Weib.

Seiner Mutter / u. s. f. Bruders Weib.

Seines Sohns oder Groß-Sohns Weib / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Schwägerschaft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Ihres Manns Vatter / d. i. ihren Schwäher / u. s. f. (ein gleiches gilt von des Bräutigams Vatter.)

Ihrer Mutter oder Groß-Mutter Mann / d. i. ihren Stieff-Vatter / u. s. f. (gilt auch von der Mutter Bräutigam.)

Ihres Manns Bruders oder Schwester Sohn.

Ihren Stieff-Sohn / Stieff-Groß-Sohn / u. s. f.

Ihres Manns oder Tochter Sohn / u. s. f.

Ihrer Schwester Mann.

Ihres Vatters / u. s. f. Schwester Mann.

Ihrer Mutter / u. s. f. Schwester Mann.

Ihrer Tochter oder Groß-Tochter / u. s. f. Mann.

§. 3. Über diß soll niemand eine Person / mit deren er zu Geschwisterigen Kindern verwandt / oder die mit seinem Vatter oder Mutter in solchem Grad gestanden / heyrathen.

E N D E.